

Landeshundegesetz NRW

Welche Regelungen enthält das neue Landeshundegesetz?

Der Landtag NRW hat das neue Landeshundegesetz NRW über das Halten, die Zucht und das Abrichten bestimmter Hunde (LHundG NRW) erlassen, das mit Veröffentlichung am 31.12.2002 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW zum 18.12.2002 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz löst die bisherige Landeshundeverordnung NRW (LHV NW) ab.

Zur Information der Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Niederzier ist eine tabellarische Übersicht über Anmelde- und Verhaltensregeln aufgrund des neuen Gesetzes erstellt worden.

Zu beachten bei Haltung von gefährlichen Hunden nach dem LHundG NRW	Hunderassen (Reinrassige, Kreuzungen und Mischlinge)	American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier,
Zuchtverbot	ja	gültig ab: 18.12.2002
Anleinplicht und Maulkorbpflicht außerhalb befriedetem Besitzums, bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen und Treppenhäusern, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen	ja	gültig ab: 18.12.2002
Anzeigepflicht	ja	gültig ab: 18.12.2002
Erlaubnispflicht Voraussetzungen für Halter/in: <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung des 18. Lebensjahres • Sachkundenachweis (Kreisveterinäramt) • Zuverlässigkeitsnachweis (Führungszeugnis) • artgerechte ausbruchssichere Unterbringung des Hundes • Haftpflichtversicherung für den Hund • Kennzeichnungspflicht des Hundes per Microchip 	ja	gültig ab: 18.12.2002

<p>Zu beachten bei Haltung von gefährlichen Hunden nach dem LHundG NRW</p>	<p>Einzelfallregelung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind, 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist, 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah, 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biß verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, 6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen. <p>Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.</p>
<p>Zuchtverbot</p>	<p>ja</p>	<p>gültig ab: 18.12.2002</p>
<p>Anleinplicht und Maulkorbpflicht außerhalb befriedetem Besitzums, bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen und Treppenhäusern, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen</p>	<p>ja</p>	<p>gültig ab: 18.12.2002</p>
<p>Anzeigepflicht</p>	<p>ja</p>	<p>gültig ab: 18.12.2002</p>
<p>Erlaubnispflicht</p> <p>Voraussetzungen für Halter/in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung des 18. Lebensjahres • Sachkundenachweis • Zuverlässigkeitsnachweis (Führungszeugnis) • artgerechte ausbruchssichere Unterbringung des Hundes • Haftpflichtversicherung für den Hund • Kennzeichnungspflicht des Hundes per Microchip 	<p>ja</p>	<p>gültig ab: 18.12.2002</p>

Zu beachten bei Haltung von Hunden bestimmter Rassen	Hunderassen (Reinrassige, Kreuzungen und Mischlinge)	Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Fila Brasilliro, Dogo Argentino, Mastiff, Mastiff Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Tosa Inu
Zuchtverbot	nein	
Anleinplicht und Maulkorbpflicht außerhalb befriedetem Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen und Treppenhäusern, auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen	ja	gültig ab: 18.12.2002
Anzeigepflicht	ja	gültig ab: 18.12.2002
Erlaubnispflicht Voraussetzungen für Halter/in: <ul style="list-style-type: none"> • Vollendung des 18. Lebensjahres • Sachkundenachweis (Kreisveterinäramt) • Zuverlässigkeitsnachweis (Führungszeugnis) • artgerechte ausbruchssichere Unterbringung des Hundes • Haftpflichtversicherung für den Hund • Kennzeichnungspflicht des Hundes per Microchip 	ja	gültig ab: 18.12.2002

Zu beachten bei Haltung von großen Hunden nach dem LHundG NRW	„20/40-Hunde“	Alle Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm <u>oder</u> ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen
Zuchtverbot	nein	
Anleinplicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln	ja	gültig ab: 18.12.2002
Maulkorbpflicht	nein	
Anzeigepflicht des Halters/der Halterin mit folgenden Nachweisen:	ja	gültig ab: 18.12.2002
• Sachkundenachweis von der Tierärztekammer	ja	gültig ab: 18.12.2002
• Haftpflichtversicherung für den Hund	ja	gültig ab: 18.12.2002
• Kennzeichnungspflicht des Hundes per Microchip	ja	gültig ab: 18.12.2002

Für die Haltung eines gefährlichen Hundes und eines Hundes einer bestimmten Rasse (Reinrassige, Kreuzungen und Mischlinge) muss **ab sofort** beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederzier eine **Erlaubnis** beantragt werden. Erteilte Erlaubnisse nach der vorherigen LandeshundeVO NW behalten bis zum Ablauf der jeweiligen Frist ihre Gültigkeit.

Bei Neuanschaffungen von gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 LHundG NRW wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn ein überwiegendes besonderes Interesse für das Halten, die Ausbildung und das Abrichten nachgewiesen wird.

Zu widerhandlungen gegen das Gesetz sind mit Bußgeld sowie Freiheitsstrafe bedroht.

Vordrucke für die Anzeige und Erlaubnis sind bei der Gemeinde Niederzier im Verwaltungsneubau, Zimmer 11, erhältlich. Weiterhin sind die Vordrucke als Anlage abrufbar.

Diese durch das Gesetz neu eingeführte Anzeigepflicht beim Ordnungsamt ist von der Meldepflicht zur Hundesteuererhebung zu unterscheiden.

Die Anzeige beim Steueramt ersetzt nicht die Anzeige beim Ordnungsamt. Sie muss gegebenenfalls nebeneinander erfolgen.

Bisherige und weiterhin gültige Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederzier vom 23.04.1991

Das vorgenannte Landeshundegesetz NRW betrifft nur die darin genannten Hunde; d.h. kleine Hunde sind in der Regel nicht von dem Gesetz betroffen.

Neben dem LHundG NRW gelten für alle Hundehalter die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederzier vom 23.04.1991, die nachfolgend abgedruckt sind:

Pflichten eines Hundehalters

Jeder Hundehalter muss darauf achten, dass sein Hund zu keiner Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung wird; insbesondere nicht die Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren gefährdet.

Dies bedeutet, dass

- der Hund so gehalten werden muss, dass die Nachbarschaft nicht durch lautes fortwährendes Bellen gestört wird; insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird;
- der Hund das eigene Grundstück nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen kann;
- der Hund auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften unangeleint jederzeit dem direkten Einflußbereich seines Besitzers unterliegen muss. Wird der Hund an der Leine geführt, so muss die Aufsichtsperson von ihrer körperlichen Konstitution her dazu in der Lage sein.
- der Hund auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nie alleine unterwegs sein darf. Dies gilt für jeden Hund. Durch freies Umherlaufen können z.B. auch kleine Hunde den Straßenverkehr stören und somit ggf. die Gesundheit und Eigentum von Menschen gefährden.
- der Hund auf Waldflächen außerhalb der Waldwege angeleint sein muss und auf Waldwegen jederzeit dem direkten Einflußbereich seines Besitzers unterliegen muss.

Neben Forderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften können Geschädigte Schadensersatzansprüche/ Schmerzensgeldforderungen gegen den Hundebesitzer geltend machen.

Zur Klärung weiterer Fragen können Sie sich an die Gemeinde Niederzier, Herrn Ruggiu unter der Telefonnummer 02428/84-109 wenden.